

Umfang des Schadens, zur bereits geleisteten Wiedergutmachung, — der rechtlichen Anspruchsgrundlage, wie § 330 ff. ZGB; § 252 ff. AGB, § 15 ff. LPG-Gesetz.

Diese drei Merkmale bilden eine Einheit und sind unabdingbare Voraussetzungen für die Entscheidung über den Schadenersatz im Strafverfahren. Die Strafkammer hat die spezifischen Kriterien der Rechtszweige für die Begründung bzw. Begrenzung der Ansprüche zu beachten.

Erweist es sich als unzweckmäßig, im Strafverfahren über die Höhe des gestellten Anspruchs zu entscheiden, bestimmt § 242 Abs. 5 StPO, daß die Sache insoweit zur Verhandlung an das zuständige Gericht zu verweisen ist. Die Zivil- oder Arbeitsrechtskammer ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden und führt den Prozeß nach den Regeln der Zivilprozessordnung weiter.

4. In welchem Umfang der Antragsberechtigte einen Schadenersatz- oder Regreßanspruch im Strafverfahren geltend macht, obliegt grundsätzlich seiner Entscheidung. Die Geltendmachung von Schadenersatz- und Regreßansprüchen im Strafverfahren ist in der Strafprozessordnung als ein **Recht** des Geschädigten und des Regreßanspruchsberechtigten ausgestaltet (§17 Abs. 1, § 198 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Auch Anträge lediglich auf Feststellung eines Schadenersatz- oder Regreßanspruchs dem Grunde nach sind zulässig, z. B. wenn die Höhe des Schadenersatz- oder Regreßbetrages sich während des Strafverfahrens aus objektiven Gründen (z. B. weil die Reparatur eines beschädigten Kraftfahrzeuges noch nicht durchgeführt werden konnte oder die Arbeitsunfähigkeit des Geschädigten weiter andauert) nicht exakt feststellen läßt und der Antragsberechtigte davon überzeugt ist, daß der Zahlungspflichtige Verurteilte nach der Hauptverhandlung und nach Bekanntwerden der tatsächlichen

chen Höhe der Schadenersatz- oder Regreßforderung freiwillig seine Verpflichtungen erfüllt.

5. Absatz 2 regelt einen speziellen **Fall des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** (vgl. auch § 243 StPO). Diese Bestimmung soll gewährleisten, daß vom staatlichen Gericht im Strafverfahren die Verurteilung zur Schadenersatzleistung — nach § 29 Abs. 1 kann dies auch vom gesellschaftlichen Gericht als Verpflichtung ausgesprochen werden — als ausreichende Maßnahme für eine Straftat angewandt werden kann, wenn die Voraussetzungen für eine Übergabe nach § 28 nicht gegeben sind. Das ist auch dann möglich, wenn sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens erweist, daß die Sache zur Übergabe geeignet, diese aber verfahrensrechtlich nicht mehr möglich ist, oder aber, wenn die Verhandlung vor einem staatlichen Gericht wegen der komplizierten Beweislage — z. B. über Schuld oder Kausalzusammenhang — erforderlich wird.

Absatz 2 wird z. B. bei solchen Fahrlässigkeitsstraftaten anzuwenden sein, die bei relativ geringem Verschulden erhebliche materielle Schäden bzw. umfangreiche Schadenersatzverpflichtungen nach sich ziehen. Hier kann die Verurteilung zu Schadenersatz ausreichend sein, um sowohl disziplinierend-erzieherisch auf den Täter einzuwirken und weiteren Straftaten vorzubeugen als auch das Schutzinteresse der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Das verlangt jedoch, daß stets auch über die Höhe des Anspruchs entschieden wird, denn eine Entscheidung allein dem Grunde nach widerspricht dem Zweck der Bestimmung des Abs. 2.

Wird das Ermittlungsverfahren durch § 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO eingestellt, ist bei vorliegendem Schadenersatzantrag der Geschädigte in sinngemäßer Anwendung des § 248 Abs. 5 StPO zu unterrichten, in welcher Weise er seine Schadenersatzansprüche geltend machen kann.